

## **Bezirks-Imkerverein Filder 1884 e. V.**

*„Die in der Satzung durchgängig verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für alle Geschlechter.“*



### **SATZUNG**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der am 27. April 1884 in Plieningen gegründete Verein trägt den Namen "Bezirks-Imkerverein Filder 1884 e. V."
- 2) Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Stuttgart – Registergericht) unter der Vereinsnummer VR-220372 eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e. V.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung, der Bienezucht, sowie des Tier-, Natur- und Pflanzenschutzes in seinem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- 1) Abhaltung von Versammlungen und Kurse für Aus- und Weiterbildung
- 2) Individuelle imkerliche Fachberatung und Unterstützung der Mitglieder
- 3) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Bienenwanderwesens in Bezug auf die gemeinsame Anwanderung der Mitglieder zu Regionen mit ausreichender Tracht
- 4) Verbesserung der Bienenweide
- 5) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- 6) Förderung des Naturschutzes durch Bienenhaltung
- 7) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenhaltung
- 8) Koordinierung und Bewusstseinsbildung der Bienenhaltung im Zusammenspiel mit der Landwirtschaft, dem Obst- und Gartenbau; insbesondere für einen nachhaltigen Bienen- und Pflanzenschutz

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient dem Gemeinwohl.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4) Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen und in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- 5) Bei Bedarf können weitere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
- 6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand (§ 8 Abs. 2). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für angemessene und nachgewiesene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Jeder Imker oder Förderer der Bienenhaltung kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber mehrheitlich entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder bis zum 1. April des betreffenden Jahres seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen einen Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 16 dieser Satzung.
- 4) Eine Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
- 5) Besonders verdiente Förderer der Bienenhaltung können die Ehrenmitgliedschaft des Vereins erhalten. Sie bleiben von dem Beitragsanteil an den Bezirks-Imkerverein Filder 1884 e. V. befreit. Der Beitragsanteil zum Landesverband, zum Deutschen Imkerbund und die Versicherungsgebühren bleiben bestehen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Bezirks-Imkerverein Filder 1884 e. V. erhebt außer dem Mitgliedsbeitrag zum Landesverband und zum Deutschen Imkerbund noch einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festzusetzen ist.
- 2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März jeden Jahres fällig. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Schulungen, Fachvorträgen, Imkerkursen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

#### **§ 7 Geschäftsbetrieb**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das gesamte Vermögen des Vereins untersteht in seiner Verwendung der Vorstandschaft. Es ist vom Kassenführer zu verwalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Ausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) besteht aus dem:
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenführer
  - Schriftführer
2. Der Verein wird jeweils durch mindestens zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften im Innen- und Außenverhältnis ab einem Geschäftswert von 10.000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 2 Jahre angehört haben.
4. Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf, jedoch jederzeit auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro;
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - f. Beschlussfassung über die Streichung / Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte als Vertreter oder Berater ohne Stimmrecht zuziehen.
- 4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die administrativen Aufgaben des Vorstands übernimmt.
- 5) Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte des Vereins und hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Kassenprüfern zur Revision vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand vorzulegen. Der Kassenführer hat einen jährlichen Vorschlag zur Aufstellung eines Haushaltsplanes zu fertigen, welcher dem Vorstand vorzulegen ist. Der Kassenführer hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln.
- 6) Der Schriftführer führt von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Die Niederschriften sind von ihm zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Niederschriften haben wahrheitsgetreu den Inhalt aller Sitzungen und Versammlungen wiederzugeben und sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Eventuelle Einwände sind vom Schriftführer festzustellen und Änderungen festzuhalten.

## § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2) Es wird in einem 4-Jahresplan gemäß der Anlage *Wahlplan* gewählt. Für die Folgejahre ist der Wahlplan entsprechend fortzusetzen.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzende(n), einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, fernmündlich oder in virtuellen Sitzungen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## § 13 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus bis zu sechs Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
3. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds beruft der Ausschuss einen Nachfolger, sofern die nächste Mitgliederversammlung nicht innerhalb von zwei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für eine Amtszeit der laufenden Wahlperiode erforderlich.
5. Der Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder einzelne Vereinsmitglieder zusätzlich berufen. Ein Stimmrecht ist mit der Berufung nicht verbunden. Nach Erledigung der Aufgaben kann eine sofortige Abberufung erfolgen.
6. Der Ausschuss gestaltet das Auftreten des Vereins sowie die Durchführung der Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Satzung oder gemäß gesetzlicher Vorgaben ergeben.
7. Insbesondere fallen hierunter die folgenden Aufgaben bzw. Themen:
  - Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung
  - Zuchtförderung und Bienengesundheit
  - Internetauftritt sowie interne und externe Kommunikation
  - Organisation von Veranstaltungen
  - Betrieb des Lehrbienenstandes
  - Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung
  - Beschlussfassung über den Haushalt
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung

8. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen. Über Sitzungen des Ausschusses ist Protokoll zu führen.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassensführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel (1/10) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Zur Prüfung aller Kassen des Vereins, auch der in den Abteilungen geführten Kassen, zur Prüfung der laufenden Rechnung und der Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfer bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse und das Inventar des Vereins zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte in Absprache mit dem Kassenführer oder einem von beiden Vorständen vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 18 Datenschutzbestimmungen**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §14.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken nach folgender Regelung zu verwenden:
  - falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
  - bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft der Freunde der Landesanstalt für Bienenkunde an der Universität Hohenheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Umwelt- und Bienenschutz zu verwenden hat.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihren abgeleiteten Ansprüchen sind Gerichte und Instanzen nach Rechtsweg für 70771 Leinfelden-Echterdingen.

**Plieningen, den 22.02.2020**

## ***Inkrafttreten***

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.02.2020 in Plieningen beraten und per Handzeichen mit

\_\_\_\_\_ Stimmen

\_\_\_\_\_ Gegenstimmen

\_\_\_\_\_ Enthaltungen (Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen)

angenommen.

Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zu Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

**Plieningen, den 22.02.2020**

Unterschriften:

*Vorsitzenden*

*stellvertretenden Vorsitzenden*

*Kassenführer*

*Schriftführer*